

TOP 8.1

Vorlage G 10a-2/2019
zur Sitzung der Gemeindevertretung am 28.02.2019

Betrifft: Diskussion zu § 8 unserer Hauptsatzung, Abs. 6

- Grundlagen: - Hauptsatzung
und die durch die Verwaltung mir übergebenen
- BauGB-Auszüge mit handschriftlichen Ergänzungen

Sachverhalt

Ich gehe davon aus, daß der in Rede stehende Absatz 6 einer Verfahrensvereinfachung dient. Diese Verfahrensweise scheint grundsätzlich möglich. Üblicherweise müßte - ohne diesen vereinfachten Verfahrensablauf - jeder Beschluß des Bauausschusses, da er ein Beratender Ausschuß ist, nochmals in der Gemeindevertretung beschlossen werden. Es gibt Gemeinden, die dieses so handhaben. Durch unserer Hauptsatzung wurde ein anders Modell festgelegt. Die Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung wurde für ausgewählte Sachgebiete pauschal an den Bürgermeister abgetreten. Gleichzeitig wurde ein Kontrollmechanismus festgelegt. Dieser ist nach meiner Meinung unzureichend und wurden auch - soweit mit bekannt ist - nicht angewendet.

Mein erster Verdacht war, daß möglicherweise der Inhalt der Abtretung zu umfangreich gewählt worden sei. Dieses ist hier jedoch vom Grundsatz her nicht Gegenstand. Die Gemeindevertreter mögen sich nach Einarbeitung in den Sachverhalt hierzu unabhängig von meiner Vorlage positionieren, soweit sie einen entsprechenden Bedarf erkennen. Es geht immerhin um die Abtretung von der Gemeindevertretung gesetzlich zustehender Kompetenzen.

Als erschwerend für die Gewinnung eines Überblickes über den Inhalt der Abtretungen erweist sich, daß die Auflistung des Abs. 6 in unserer Hauptsatzung mit Bezug auf das Baugesetzbuch unzureichend untersetzt ist. Daß dem so ist, zeigen auch die erforderlichen handschriftlichen Ergänzungen, die mir von der Verwaltung zur Verfügung gestellt wurden. Es stellt sich demnach die Frage welcher Gemeindevertreter hatte - ohne Ergänzungen - bei der Erst-Beschlußfassung oder jetzt den Überblick, über die genannten und teilweise auch nicht genannten Paragraphen des BauGB.

Soweit ich hier die Herausnahme von einzelnen Sachgebieten zur Diskussion stelle, handelt es sich lediglich um Empfehlungen, die in der Vergangenheit mutmaßlich nicht satzungsgerecht durch die Verwaltung behandelt wurden.

Die Ziele von möglichen Änderungen der Hauptsatzung zur Sicherung der demokratischen Handlungsfähigkeit der Gemeindevertretung und auch des Bauausschusses sollten m.E. Folgende sein:

- Die Gemeindevertretung muß die Kontrolle über die abgetretenen Sachverhalte behalten.
 - Es sollten hierfür Regelungen gefunden werden, die dies trotz der Abtretung gewährleisten.
 - „Vorsichtsmaßnahmen“ bezüglich besonders sensibler Bereiche sollten bedacht werden.
- Abtretungen von Kompetenzen wäre nach diesen Prinzipien zur Bürokratievereinfachung möglich.

Nachfolgend eine beispielhafte Aufzählung von drei mutmaßlichen Verstößen von Festlegungen der §8 HS. Abs. 6. Näheres kann ich Ihnen gern in der Diskussion auf Nachfrage erläutern. Es geht hier ausdrücklich nicht um das Endergebnis, sondern ausschließlich nur um den Verfahrensinhalt.

1. Beispiel: Abriß Haus Erika, Friedensstraße - „Städtebaulich besonders wertvoll“ (d.h. 20% mehr Fördermittel) - Bauzustand „altersgerecht“ - Einvernehmen zum Abriß ohne Stellungnahme des BA - Rückfrage: keine Rechtsgrundlagen benannt.

2. Beispiel: „Apartmenthotel“ in der Standstraße – mögliche Nutzungsänderung als FeWo's in 10 Jahren - ohne Zustimmung der GV vertraglich zugesichert - zum Vergleich: Ostseewoge ein Fewo-Nutzungsverbot beschlossen – Nachfrage zur Rechtsgrundlage: Hauptsatzung

3. Beispiel: Sowohl die B-Pläne zur Siedlung auf den Forsthof Torfbrücke, als auch zum „Ferienpark im Küstenwald“ sind mit der Gemeinde Graal-Müritz abzustimmen. Meines Wissens wurden beide Pläne nicht durch gewählten Gremien besprochen, obwohl beide unsere Infrastruktur – teilweise erheblich - berühren.

Anlage: Diskussionsvorlage

Graal-Müritz, 19.02.2019

Anlage

Wolfgang Rühls
- Gemeindevertreter -

Anlage

Diskussionsvorlage zu § 8 unserer Hauptsatzung, Abs. 6

Zum letzten Satz §8 HS. Abs. 6 („Soll-Vorschrift“)

- Zitat lt. Hauptsatzung: „Zu den Entscheidungen nach Satz 1 **soll** der Bürgermeister die Stellungnahmen des Ausschusses für Bau usw. einholen, soweit nicht eine andere gemeindliche Regelung ausdrücklich etwas anderes festlegt.“
- Lt. Wikipedia ist eine Soll-Vorschrift die „Bestimmung, die ein Tun oder Unterlassen zwar für den Regelfall, aber nicht zwingend vorschreibt“, die also nur ein „begrenztes Ermessen“ einräumt.“
- Die „Soll“-Regelung dient m.E. eben nicht der Kontrolle durch die Gemeindevertretung, sondern „nur“ der unverbindlichen Einbindung des Bauausschusses. Letztlich bleibt die Entscheidung beim Bürgermeister und zwar ohne zwingende Beteiligung der Gemeindevertretung als dem eigentlichen beschließenden Organ der Gemeinde. In der Vergangenheit wurde sogar mutmaßlich die Beteiligung des Bauausschusses unterlassen.

=>1. These

Die Gemeindevertretung muß über alle Entscheidungen zu Absatz 6 informiert werden. Die Kontrolle der Gemeindevertretung (und nicht nur des Bauausschusses) und ein mögliches Vetorecht der Gemeindevertretung muß dabei durch die Art und Weise sowie den Zeitpunkt der Information gewährleistet sein. Ein einfache Verlesen der Titel in der Sitzung ohne vorbereitende Vorlage ist nicht ausreichend.

=> 2.These

Es sollte darüber nachgedacht werden, ob besonders sensible und möglicherweise nachhaltig schadensträchtige Bereiche aus dem Ermächtigungparagrafen der HS ausgeklammert werden sollten. Ich gebe hier zu bedenken:

- § 31 Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des B-Plans
- § 33 Zulässigkeit während der Planaufstellung von B-Plänen
- (§ 144 betr. Sanierungsgebiet – entfällt, da nicht mehr vorhanden)

Je nach dem Ergebnis der Diskussion, kann dann eine Beschlußvorlage ausgefertigt werden.

